

**Entscheidungsvorschläge zu Hinweisen/Einwendungen im Bauleitplanverfahren
Bebauungsplan Nr. 75 „Östlich Herrenmoor“, OT Groß Hesepe, Gemeinde Geeste**

Verfahrensgang: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 21.06.2023 bis 31.07.2023

Mit Schreiben vom 21.06.2023 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB von der obigen Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen:

- Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Schreiben vom 20.07.2023
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, Schreiben vom 26.07.2023
- EWE Netz GmbH, Schreiben vom 26.06.2023
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Schreiben vom 29.06.2023
- Stadt Meppen, Schreiben vom 06.07.2023
- Gemeinde Wietmarschen, Schreiben vom 30.06.2023
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Schreiben vom 22.06.2023
- PLEDOC GmbH, Schreiben vom 27.06.2023
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Schreiben vom 27.06.2023
- Vodafone Deutschland GmbH, Schreiben vom 25.07.2023
- Neptune Energy, Schreiben vom 24.07.2023
- NOWEGA GmbH, Schreiben vom 24.07.2023
- Amprion GmbH, Schreiben vom 04.07.2023
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Schreiben vom 30.06.2023
- Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Schreiben vom 6.10.2022
- EWE Netz GmbH, Schreiben vom 6.10.2022

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Nr.	Stellungnahme, Behörde und Datum des Schreibens	Abwägungsvorschlag
1	Landkreis Emsland, Stellungnahme vom 19.07.2023	
	<p>Städtebau Planzeichenerklärung: Die Abkürzung pV sollte der Vollständigkeit halber mit in die Planzeichnung übernommen werden. Unter Nr. 5 wird hinsichtlich der Lärmpegelbereiche auf die textliche Festsetzung Nr.7 verweisen. Es handelt sich hierbei allerdings um die textliche Festsetzung Nr. 8. Textliche Festsetzungen: Im Hinblick auf die Zulässigkeit von Garagen, Carports sowie Nebenanlagen bei Eckgrundstücken (vgl. textliche Festsetzung Nr. 5) empfehle ich eine Klarstellung hinsichtlich der seitlichen Baugrenze, auch unter Berücksichtigung des Hinweises Nr. 4 zur Bauverbotszone.</p>	<p>Die Anregungen und Empfehlung werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Planzeichenerklärung und textliche Festsetzungen werden entsprechend angepasst.</p>
	<p>Klimaschutz Der Landkreis Emsland gewährt den kreisangehörigen Kommunen einen Kreiszuschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erstellung von Machbarkeitsstudien für Energiekonzepte zur Wärmeversorgung von Bestandquartieren und Neubaugebieten, insbesondere Wohnen und Gewerbe sowie - zu einer Initialberatung „Energetische Quartierentwicklung“. <p>Informationen hierzu sind zu finden unter folgendem Link: https://www.klimaschutz-emsland.de/klimaschutz_in_kommunaler_verantwortung/klimaschutz_im_landkreis_emsland.html Unter dem Punkt „Kreiseigene Förderung für Planung zur Wärmenutzung“. Für Fragen steht Herr Pengemann unter der Telefonnummer 05931 44-1325 zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
	<p>Wasserwirtschaft Die eingereichten Antragsunterlagen reichen für eine abschließende wasserwirtschaftliche Prüfung nicht aus. Es sind geänderte Unterlagen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Das Entwässerungskonzept wird der Begründung als Anlage beigefügt. Der</p>

Nr.	Stellungnahme, Behörde und Datum des Schreibens	Abwägungsvorschlag
	<p>vorzulegen. Bei der Überarbeitung sind nachstehende Punkte zu beachten bzw. Ergänzungen beizubringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das in Abschnitt 7.2 angesprochene Entwässerungskonzept ist der Anlage nicht beigelegt worden. Eine abschließende Stellungnahme kann daher nicht abgegeben werden. <p>Hinweis für die Gemeinde Geeste: Bei dem östlich des Baugebietes verlaufenden Graben handelt es sich um den Verbandsgraben H5 des Wasser- und Bodenverbandes „Ems-Süd“. Die Planungen betreffen somit die Belange des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Ems-Süd“. Der WBV ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Bauleitplanung zu beteiligen.</p>	<p>WBV „Ems-Süd“ wird im Bauleitplanverfahren sowie im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung für die Oberflächenwasserbewirtschaftung beteiligt.</p>
	<p>Straßenbau</p> <p>Das Plangebiet liegt unmittelbar südlich der Kreisstraße 232 zwischen km 4,510 – km 4,600 an freier Strecke mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h im Ortsteil Heseper Moormitte der Gemeinde Geeste.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Gemeindestraße „Herrenmoor“ an die Kreisstraße 232. Die Gemeindestraße Herrenmoor ist in einer Breite von etwa 3,50 m befestigt, hier ist aufgrund der Baugebietserweiterung und der damit verbundenen Erhöhung des Verkehrsaufkommens zwingend eine ausreichende Verbreiterung des Einmündungsbereiches herzustellen.</p> <p>Die einzuhaltende 20 m Bauverbotszone kann auf 15 m reduziert werden. Bei einem Radwegeausbau mit feldseitiger Entwässerungsmulde ist von dem 15 m breiten Streifen ab Fahrbahnrand mit einer Breite von 7,25 m für die Straßenanlagen zu rechnen.</p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung gemäß Zeichnung und Beschreibung bestehen aus straßen- und verkehrsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entlang der Kreisstraße 232 ist die 15 m tiefe Bauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, einzuhalten. 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeindestraße „Herrenmoor“ in einer Breite von 3,50 m befestigt und damit nicht ausreichend ausgebaut ist. Diese Situation besteht schon seit Jahrzehnten und hat bislang nicht zu Problemen geführt. Der Kreuzungsbereich wird von den Anliegern der Straßen „Herrenmoor“ und „Bourtanger Weg“ genutzt, hierbei handelt es sich lediglich um 15 Haushalte. Auch mit den geplanten fünf weiteren Wohnhäusern ist nicht davon auszugehen, dass es im Einmündungsbereich aufgrund der geringen Frequentierung zu Problemen kommen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der K 232 nicht beeinträchtigt wird. Infolge des kleinen Baugebietes mit einem geringen zusätzlichen Verkehrsaufkommen wird auf eine Verbreiterung des Einmündungsbereiches verzichtet.</p> <p>Sollten sich dennoch im Bereich der Einmündung zur Kreisstraße Probleme hinsichtlich der Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs auf der K 232 ergeben, so hat die Gemeinde Geeste den Einmündungsbereich zu verbreitern.</p>

Nr.	Stellungnahme, Behörde und Datum des Schreibens	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> - Es dürfen keine direkten Erschließungen zur Kreisstraße 232 hergestellt werden. - Entlang der Kreisstraße 232 ist das Plangebiet, auch während sämtlicher Baumaßnahmen, so begrenzt zu halten, dass ein willkürliches Zu- und Abfahren wirksam unterbunden wird. - Vor sämtlichen Grundwasserabsenkungsmaßnahmen im Plangebiet ist ein Beweissicherungsverfahren für die K 232 im Vorwege durchzuführen. - In dem Kreuzungsbereich K 232/ Herrenmoor sind die Sichtdreiecke mit den Schenkellängen von 10 m auf der Gemeindestraße und 200 m auf der Kreisstraße von jeglicher Bebauung und Bewuchs -einzelne Bäume ausgenommen-, welcher höher als 0,80 m über Fahrbahnkante ist, dauernd freizuhalten. - Von der Kreisstraße 232 können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden. - Der zwingend notwendige Gemeindestraßenausbau ist vor Baubeginn seitens der Gemeinde Geeste über eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland abzustimmen. Die Gemeindestraße „Herrenmoor“ ist für den zu erwartenden Verkehr nicht ausreichend ausgebaut. Für den notwendigen Ausbau ist vor Beginn der planungsrechtlichen Nutzung der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau und der Gemeinde Geeste über die Ausführung des sich ergebenden Ausbaus des Einmündungsbereiches in die K 232 erforderlich. Die Gemeinde Geeste hat die vorgenannte Vereinbarung beim Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau, zu veranlassen. 	<p>Die Auflage bezüglich der direkten Erschließungen zur K 232 wird beachtet. Durch die Festsetzung eines Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt wird die direkte Erschließung der einzelnen Grundstücke von der K 224 ausgeschlossen und ein willkürliches Zu- und Abfahren außerhalb der privaten Erschließungsstraße unterbunden.</p> <p>Die Sichtdreiecke und der Hinweis auf die Freihaltung von Bebauung und Bewuchs sind in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Planteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p> <p>Im Falle eines Gemeindestraßenausbaus wird dieser über eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Fachbereich Straßenbau des Landkreises Emsland abgestimmt.</p>

Nr.	Stellungnahme, Behörde und Datum des Schreibens	Abwägungsvorschlag
	<p>Mit der planungsrechtlichen Nutzung im Plangebiet darf erst begonnen werden, wenn die aus der Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau und der Gemeinde Geeste sich ergebenden straßenbaulichen Maßnahmen abgeschlossen sind.</p>	
	<p>Abfallwirtschaft Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben: Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist. Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig. Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i.d.R. ≤ 80 m) nicht überschreiten.</p>	<p>Öffentliche Verkehrsflächen in Form von Stichstraßen und Wendeanlagen werden im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine private Wohnstraße, die an die Gemeindestraße „Herrenmoor“ anbindet. Hier können die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen abgestellt werden, das Befahren der privaten Straße mit und das Rückwärtsfahren der Abfallsammelfahrzeuge ist nicht erforderlich. Die Hinweise werden dennoch in die Begründung übernommen.</p> <p>Die Anlage von Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straße ist nicht erforderlich. Die Abfallbehälter können an den Abfuhrtagen im ausreichend bemessenen Straßenseitenraum der Straße „Herrenmoor“ abgestellt werden.</p>

Nr.	Stellungnahme, Behörde und Datum des Schreibens	Abwägungsvorschlag
6	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Stellungnahme vom 25.07.2023	
	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in § 1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten</p>	<p>Die Hinweise des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung sowie in den Umweltbericht übernommen.</p>

Nr.	Stellungnahme, Behörde und Datum des Schreibens	Abwägungsvorschlag
	<p>einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gem. DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und werden in die Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahme, Behörde und Datum des Schreibens	Abwägungsvorschlag
	<p>und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung und Umweltbericht aufgenommen.</p>
8	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Stellungnahme vom 27.06.2023</p>	
	<p>Landwirtschaft: Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planungen.</p> <p>Forstwirtschaft: Grundsätzlich bestehen keine forstlichen Bedenken gegen oben genanntes Vorhaben. Wir empfehlen jedoch, mit den geplanten Maßnahmen einen Sicherheitsabstand von einer durchschnittlichen Baumlänge (30 m) von den angrenzenden Waldbeständen einzuhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwischen dem Plangebiet und den angrenzenden Waldbeständen verläuft ein Graben in einer ca. 5 m breiten Grabenparzelle, der einen Sicherheitsabstand bietet.</p>
9	<p>Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste, Stellungnahme vom 12.07.2023</p>	
	<p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.</p> <p>Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen und sind bei der Erschließung des Plangebietes und der Planung und Umsetzung der Bauvorhaben zu beachten.</p>

Nr.	Stellungnahme, Behörde und Datum des Schreibens	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein vermeidbares Maß begrenzt wird.</p> <p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine mittlere Entnahmemenge von 24 m³/h möglich. Durch diese Angaben werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,1 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,5 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße (Rückenstütze oder Bordanlage) und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.</p> <p>Diese Trassen sind von Schottertragschichten, Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten. Bei Baumbepflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden. Wie verweisen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.</p> <p>Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</p>	
11	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Ems-Vechte, Stellungnahme vom 21.06.2023	
	Gegen die Verwirklichung bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Anmerkungen beachtet werden. Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie und Gas wird der Ausbau	

Nr.	Stellungnahme, Behörde und Datum des Schreibens	Abwägungsvorschlag
	<p>entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist zur Zeit noch nicht zu übersehen. Die späteren Grundstückseigentümer sollen sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Westnetz in Verbindung setzen und ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden dann von Westnetz festgelegt.</p> <p>Zum Anschluss der neuen Baugrundstücke können die bestehenden Versorgungsanlagen für Gas und Straom in der Straße Herrenmoor genutzt werden. Mindestens acht Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen in dem Baugebiet bittet die Westnetz um eine entsprechende Mitteilung an die Netzplanung (Herr Robert Fehnker, Tel. 05931 88559 3720), damit das Versorgungsnetz geplant und entsprechend disponiert werden kann.</p> <p>Falls bei Erschließung der neuen Straßenfläche im Plangebiet auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht wird, bittet die Westnetz um rechtzeitige Information, damit die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung und für die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden kann.</p> <p>Die Westnetz weist darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,1 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Straßenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,5 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten.</p> <p>Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass alle Arbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle</p>	

Nr.	Stellungnahme, Behörde und Datum des Schreibens	Abwägungsvorschlag
	<p>vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Westnetz übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen.</p> <p>Im Bereich der erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur leitungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ verwiesen. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an den Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen.</p> <p>Zum Schutz vor eventuell geplanten Bäumen und den Versorgungsleitungen ist es unbedingt notwendig, dass die genauen Baumstandorte mit dem Netzbezirk Meppen (Tel. 05931/885593760) abgestimmt werden. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten.</p> <p>Die Westnetz geht davon aus, dass das betroffene Gebiet im Zuge des Bauleitplanverfahrens aufgrund der notwendigen Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover) auf Kampfmittel geprüft wird und bitten im Falle von Verdachtsfällen um Mitteilung. Sollte die Westnetz diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen sie davon aus, dass im Plangebiet keinerlei Belastungen bekannt sind.</p>	<p>Die Hinweise der Westnetz GmbH werden zur Kenntnis genommen, in die Begründung übernommen und werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>
13	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, Stellungnahme vom 28.07.2023</p>	
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahr-zunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p>	

Nr.	Stellungnahme, Behörde und Datum des Schreibens	Abwägungsvorschlag
	<p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, in die Begründung übernommen und werden im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>
20	Wasser- und Bodenverband „Ems-Süd“, Stellungnahme vom 12.07.2023	
	<p>Östlich des Plangebietes verläuft ein Gewässer 3. Ordnung des Wasser- und Bodenverband „Ems-Süd“. Das Gewässer ist zur Zeit nicht in der jährlichen Räumung aufgenommen. Von dem Ingenieurbüro Lindschulte wurde mir mitgeteilt, dass über diesen Graben die Entwässerung des Plangebietes vorgesehen ist. Der Graben soll vom Vorhabenträger hergerichtet und Instand gesetzt werden, so dass eine zukünftige, jährliche Räumung durch den Wasser- und Bodenverband übernommen werden kann. Hierfür ist ein Abstand zur oberen Grabenkante von 0,80 m einzuhalten, um das Räumgut dort ablegen zu können. Die Räumung erfolgt von östlicher Seite, wo ein Räumstreifen angelegt wird. Das ist so mit der Staatlichen Moorverwaltung (Herr Blome) abgesprochen. Ich bitte sie, diesen Abstand bei Ihren Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Zwischen Grabenkante und überbaubare Grundstücksflächen ist ein ausreichender Abstand vorgesehen, um das Räumgut dort ablegen zu können.</p>
29	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Dezernat 5 –Kampfmittelbeseitigungsdienst)	
	<p>Die zurzeit vorhandenen Luftbilder wurden ausgewertet. Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</p>	

Nr.	Stellungnahme, Behörde und Datum des Schreibens	Abwägungsvorschlag
	<p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbilddauswertung: Nach durchgeführter Luftbilddauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsens bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Planteil des Bebauungsplanes übernommen.</p>
	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa und Ems I“, Stellungnahme vom 29.09.2022	
	<p>Gegen das obige Vorhaben bestehen seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 „Große Aa und Ems I“ keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt betroffen ist. Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.</p>	<p>Die Stellungnahme des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes (ULV) Nr. 94 wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Bei Zuführung des anfallenden Oberflächenwassers in ein Gewässer zweiter Ordnung wird unter Beteiligung des Verbandes frühzeitig eine Erlaubnis beantragt.</p>
	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lingen, Stellungnahme vom 29.09.2022	
	<p>Das Plangebiet liegt südlich der Kreisstraße 232 in der Gemeinde Geeste (OT Groß Hesepe) außerhalb der Ortsdurchfahrt. Für Kreisstraßen ist die Zuständigkeit nicht gegeben. Die hierfür zuständige Straßenbauabteilung des Landkreises Emsland in Meppen ist am Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine</p>	<p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird zur Kenntnis genommen. Die hier zuständige Straßenbauabteilung des Landkreises Emsland ist am Bebauungsplanverfahren beteiligt worden.</p>

Nr.	Stellungnahme, Behörde und Datum des Schreibens	Abwägungsvorschlag
	Bedenken, da die von der Straßenbauverwaltung wahrzunehmenden Belange von der Planung nicht berührt werden. Eine weitere Beteiligung des Geschäftsbereiches Lingen ist nicht erforderlich.	